

2486 019

Abschrift zu z. Entsch. Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 70/66

in der Entschädigungssache

der Frau Ella C. [REDACTED] geb. C. [REDACTED], [REDACTED]
avenue, D. [REDACTED], K. [REDACTED], 501,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und
der Bundesrichter Johannsen, vonß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 5. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 20. Juli
1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

Urteil:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die
Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des § 106 BGB
erfüllt, offen gelassen und die von der Klägerin
erhobenen Gesundheitsschadensansprüche aus medizi-
nischen Gründen abgelehnt. Die Erwägungen, mit denen
das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang
zwischen den nervösen und psychischen Schäden der
Klägerin und der Verletzung als nicht gegeben, auch
nicht als wahrscheinlich, angesehen hat, liegen auf
tatsachenrechtlichen Gebiet und werfen keine grundsätz-
liche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrens-
rechtlicher Art, auf. Das Berufungsgericht hat auf

141

- 3 -

Grund einer eingehenden Tatsachenwürdigung als erwiesen angesehen, daß die psychischen und nervösen Störungen der Klägerin frühestens im Jahre 1961 manifest geworden sind. Mit Rücksicht auf den von Ende der Verfolgung bis zu diesem Zeitpunkt verstrichenen außerordentlich langen Zeitraum von 16 Jahren hat es die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Störungen verneint. Dabei hat es auch die verfolgungsunabhängigen seelischen Belastungen, denen die Klägerin seitdem ausgesetzt war, berücksichtigt. Es ist zwar von den Gutachten der vertrauensrätlichen Sachverständigen und von den vorgelegten Privatgutachten abgewichen. Jedoch hat es seine Auffassung eingehend begründet. Die Begründung läßt erkennen, daß seine abweichende Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst ist. Das Berufungsgericht ist somit nicht von den im Senatsurteil Rs 1962, 76 Nr. 20 aufgestellten Grundsätzen abgewichen. Es kann keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß das Berufungsgericht nicht gehindert war, die Sachkunde, die es durch die Bearbeitung zahlreicher, wegen ähnlicher Störungen erhobener Gesundheitsschadensansprüche gewonnen hat, mit zu verwerten. Das Berufungsgericht hat schließlich seine Auffassung, daß hier die Beweisermäßigung des § 178 Abs. 2 ZPO nicht durchgreifen kann, und auch eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO nicht in Betracht kommt, eingehend begründet. Die Begründung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es kann keinen rechtlichen Zweifel unterliegen, daß auch in Entschädigungssachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



197

nicht immer eine Parteivernehmung anzuordnen ist, sondern nur, wenn die Voraussetzungen des § 448 ZPO vorliegen, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in § 176 Abs. 2 BGG vorgesehenen Beweis-erleichterung zu beurteilen sind.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kosten-folge aus § 97 Abs. 1 ZPL, § 225 Abs. 1 BGG zurück-gewiesen werden.

Sacher

Dr. Graf